

Mitteilung an Firma Verlag und Druck  
zur Veröffentlichung in Nr. **19/2018** des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde  
Kelberg vom **11.05.2018**

---

**Rubrik:** Aus den Ortsgemeinden  
**Ortsgemeinde:** Uess

**Überschrift:** Bauleitplanung der Ortsgemeinde Uess;  
**1. Änderung des Bebauungsplanes**  
**„In der Lehmkaul“;**  
**Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2**  
**Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Ortsgemeinderat von Uess hat in seinen Sitzungen am 28.11.2017 und 27.04.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "In der Lehmkaul" beschlossen. Die anstehenden Änderungen sollen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Anlass für die Bebauungsplanänderung ist das Ziel, dass Gewerbegebiet zu entwickeln, sodass dieses städtebaulich-funktional den Anforderungen moderner Betriebe in den Bereichen Produktion und Dienstleistung durch optimale Erschließung sowie Flexibilität in der betrieblichen Organisation gerecht wird.

Darüber hinaus soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen den ökonomischen Bedürfnissen der Gewerbe und Dienstleistungsbetriebe mit ihren zahlreichen Zwangspunkten einerseits und den sonstigen Anforderungen, beispielsweise den Belangen von Natur und Landschaft andererseits, herbeigeführt werden.

Dafür sollen die Baufenster an die geplante Erweiterung des angesiedelten Betriebes angepasst werden. Der rechtswirksame Bebauungsplan ist aus dem Jahre 1995 und überplant die Grundstücke Flur 3 Flurstücke Nr. 48, 49/2 teilw., 49/3, 50/1, 51/1, 50/3 und 70 (teilw.). Für das Grundstück 50/3 ist nunmehr durch den ansässigen Betrieb eine Erweiterung geplant. Neben der Verlängerung der vorhandenen Halle ist auch die Errichtung eines Bürogebäudes mit Ausstellungsräumen vorgesehen. Die im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster stehen dieser Entwicklung entgegen, so dass der Ortsgemeinderat beschlossen hat die Baufenster an den geplanten Entwicklungen anzupassen, ohne die Grundflächenzahl zu verändern. Die festgesetzte randliche Eingrünung soll dann auf dem betriebseigenen Grundstück nach Norden verschoben werden.

Die Grundzüge der ursprünglichen Planungskonzeption werden damit durch die 1. Änderung nicht berührt.

Da durch die geplante Änderung

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltver-

träglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet werden,

- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter besteht,
- keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 1. Alternative BauGB durchgeführt.

Im vereinfachten Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB und § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Entwurf der 1. Bebauungsplan-Änderung und seine Begründung sowie die Textfestsetzungen liegen in der Zeit vom

**18.05.2018 bis einschließlich 22.06.2018**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg, Dauner Str. 22, -Bauabteilung-, Zimmer 214, während der allgemeinen Dienststunden, öffentlich aus.

**Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kelberg abgegeben werden (z.B. per Schreiben auf dem Postwege oder durch Abgabe bei der Verwaltung, zur Niederschrift, per Fax, per E-Mail, usw.).**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 HS 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ergänzend zur vorstehend bekannt gemachten Auslegung die ausgelegten Unterlagen während des Zeitraums der Auslegung auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kelberg ([www.vgv-kelberg.de](http://www.vgv-kelberg.de)) unter der Rubrik „Aktuelles: - Offenlage Bebauungsplan „1. Änderung In der Lehmkaul““ in elektronischer Form verfügbar sind und eingesehen werden können.

Entsprechend § 4a Abs. 4 BauGB können die ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen auch im zentralen Internetportal des Landes ([www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de)) eingesehen werden.

Ortsgemeinde Uess  
Uess, den 04.05.2018  
Christian Barion, 1. Beigeordneter